



Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühr.....	3
§ 2 Gebührenbemessung.....	3
§ 3 Widerspruchsgebühren.....	4
§ 4 Auslagen.....	4
§ 5 Gebührenschuldner, Auslagenschuldner.....	4
§ 6 Entstehung der Gebühren und Auslagen.....	5
§ 7 Fälligkeit.....	5
§ 8 Gebührenbefreiung und –ermäßigung.....	5
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	6
Anlage: Gebührentarife und Auslagenerstattungen zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland.....	7
Inhaltsverzeichnis.....	7
Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen.....	8
Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen.....	10

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

Aufgrund § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 11.02.2026 mit Beschluss Nr. 2026/KT/14-7 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Die genannten Gebührensätze stellen Nettobeträge dar. Soweit die genannten Gebührensätze der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 4 zusätzlich berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (4) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
 - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 25 v. H. der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
 - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 4 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung selbst von den Gebühren befreit ist. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Es gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschildner, Auslagenschuldner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)
 - a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
 - b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung,
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
 - f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis

zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Allgemeine Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 17. Februar 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nummer 10 vom 21. Februar 2025, außer Kraft.

Seelow, den 13.02.2026

G. Schmidt
Landrat

**Gebührentarife und Auslagenerstattungen
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
(soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Auslagen

Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen
8. Wirtschaftsamt
9. Medienzentrum
10. gesetzliche Vertretung

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten gem. <u>GebOMIK</u>		
1.1.	Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien		
1.1.1.	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 0,50
		- einseitig/ doppelseitig farbig	1,50
1.1.2.	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 1,50
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,00
1.1.3.	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 2,00
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,50
1.1.4.	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 2,00
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,50
1.1.5.	A 0	- einseitig schwarz/weiß	je Seite 3,00
		- einseitig farbig	3,50
1.1.6.	ab A 0 oder bei zeitaufwändigen Arbeiten nach Art und Umfang	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.2.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland		
1.2.1.	als Papierdokument einseitig/doppelseitig	je Seite max. je Vorgang	0,50 41,00
1.2.2.	digital	nach Tarifstelle 1.3.	
1.3.	Scans / Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger		
1.3.1.	Digitalisieren von Akten/Dokumenten/Archivgut (SCAN)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.3.2.	Versenden von digitalen Akten per E-Mail (max. 10 MB)	je Datei	2,50
1.3.3.	Bereitstellen von Datenträgern	je CD-Rom	5,00
		je DVD	7,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	3,00
2.2.1.	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind – Endbeglaubigung	je Vorgang	31,00
2.3.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	nach Tarifstelle 1.1.
2.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	13,00

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.6.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können oder die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.7.	An- und Abreise	pro gefahrenen km	0,30
3.	Akteneinsicht		
3.1.	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) . Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand, wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG), speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.	Gebührentarif (AIGGebO)	
3.2.	Akteneinsicht nach §§ 13, 29 VwVfG	je angefangene ¼ Stunde	13,00
4.	Auslagen		
4.1.	Für die Übersendung / Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung (per Post oder Kurier) maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten	
4.2.	Sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung / Versicherung)	nach tatsächlichen Kosten	

Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
5.	Kreisarchiv		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	13,00
5.2.	Pauschale für das Ausheben und Reponieren von Archivalien	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag / Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen	je Auftrag/ Genehmigung	2,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmitteln	je angefangener Tag Woche Monat	2,00 5,00 15,00
5.5.	Kopien / Reproduktionen von Archivalien		
5.5.1.	die weniger als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Auslagen (Tarifstelle 4)		nach Tarifstelle 1
5.5.2.	die mehr als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Auslagen (Tarifstelle 4)		
	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 3,00
	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 3,00 4,00
	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 0	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 6,00 7,00
5.6.	Abbildung von Archivgut - in Druckerzeugnissen bis 250 Exemplare - in Druckerzeugnissen über 250 Exemplare - in Film, Funk und Fernsehen - im Internet/ bei Onlinediensten	gebührenfrei je Abbildung je Abbildung je Abbildung	15,00 25,00 25,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke		gebührenfrei
6.	<u>Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)</u> <u>Siehe:</u> Satzung über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 13.02.2025 (Beschluss Kreistag vom 12.02.2025 Beschluss Nr. 2025/KT/6-8)		

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit		Gebühr in EUR
7.	Gesundheitswesen Es gelten folgende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS) - Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) - Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) - Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) 			
7.1.	Gesundheitsausweise / Belehrungen nach <u>§ 43 IfSG</u> <ul style="list-style-type: none"> - Erstbelehrungen - Wiederholungsausstellungen - Praktikum und Bundesfreiwilligendienst 	nach Tarifstelle 7.8.4.1 GebOMGS nach Tarifstelle 7.8.4.2 GebOMGS gebührenfrei		
7.2.	Amtsärztliche Untersuchungen auf Grund des BbgGDG	grundsätzlich nach Zeitaufwand § 3 GebOMGS		
7.2.1.	Dienstfähigkeit / Dienstunfall	nach Zeitaufwand		
7.2.2.	Antrag auf stationäre Reha / Beihilfefähigkeit	je angefangene halbe Stunde		
7.2.3.	Reiseberatung	nach Zeitaufwand		
7.2.4.	Impfleistungen (für nicht von der STIKO empfohlene Impfungen)	nach GOÄ		
7.2.5.	Verbeamtung je Untersuchung	tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 133,50	
7.2.6.	Einstellung je Untersuchung	tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 89,00	
7.2.7.	sonstige Gutachten (Reisefähigkeit, Kraftfahreignung etc.)	je angefangene halbe Stunde		
7.3.	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)			
7.3.1.	Ausstellung Untersuchungsberechtigungsschein (Nachuntersuchung nach JArbSchG)	nach GOÄ-Ziffer: 32		
7.3.2.	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse (Wiederholungsausstellungen, Zweitschrift Impfpass, etc.)	je Dokument	mindestens 13,00	
7.4.	Sozialmedizinischer Dienst			
7.4.1.	Vaterschaftstest (Speicheltest pro Person)	je angefangene halbe Stunde	44,50	
7.4.2.	HIV-Test Laborleistung	tatsächliche Kosten		
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	nach Zeitaufwand	Mindestens 44,50	
7.4.3.	IGRA-Test (Tuberkulose) Laborleistung	tatsächliche Kosten		
	Blutentnahme	nach GOÄ		
	Bescheinigung	nach GOÄ-Ziffer: 75		
7.4.4.	Leichenpass	je angefangene halbe Stunde	nach Tarifstelle 7.9.5 GebOMGS	

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit		Gebühr in EUR
7.4.5.	Drogentest Laborleistung			tatsächliche Kosten
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	nach Zeitaufwand, min. halbe Stunde		
7.5.	Tätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind			nach Zeitaufwand
7.6.	Medizinaufsicht			
7.6.1.	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	Nach Zeitaufwand	nach Tarifstelle 7.14.1 GebOMGS	
7.6.2.	Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Kenntnisüberprüfung	nach Tarifstelle 7.14.3.1 GebOMGS		
7.6.3.	Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Aktenlage	nach Tarifstelle 7.14.3.2 GebOMGS		
7.6.4.	Ablehnung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Kenntnisüberprüfung	nach § 17 GebGBbg, 50 %		
7.6.5.	Ablehnung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Aktenlage	nach § 17 GebGBbg, 75 %		
7.7.	Hygiene- und Umweltmedizin			
7.7.1.	Arzneimittelüberwachung	nach Tarifstelle 7.6.29 GebOMGS		
7.7.2.	Beratung zu Umweltmedizinischen Themen und Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	nach Zeitaufwand, min. halbe Stunde	nach Tarifstelle 1.5 GebOMGS	
7.7.3.	Bestattungen	nach Tarifstelle 7.9.6 bis 7.9.9 GebOMGS		
7.7.4.	Tätigkeiten im Infektionsschutz	nach Tarifstelle 7.8.1 – 7.8.6 GebOMGS		
7.7.5.	Tätigkeiten in Bezug auf Trinkwasser und Beckenwasser § 5a (1) GebOUmwelt i.V.m MSGIV stand vom 22. Juli 2024	nach Tarifstelle 12.24 – 12.26 GebOMSGIV		
8.	Wirtschaftsamt			
8.1.	Wasserwandervignetten zur nichtmotorisierten Befahrung der Alten Oder	pro Stück	10,00	
9.	Medienzentrum Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken dient	es gilt die Benutzer-, Honorar-und Entgeltordnung ZEM		
10.	gesetzliche Vertretung			
10.1.	Entscheidung und Genehmigung Kaufverträge			
10.1.1.	Genehmigung zur Grundstücksveräußerung	1/1.000 vom Verkaufspreis	Mindestens 150,00 Maximal 1.000,00	
10.2.	Eintragung Grundlasten			
10.2.1.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung			75,00